



*«ASSOCIATION OF CERTIFIED FRAUD EXAMINERS –
SWITZERLAND CHAPTER»*

--- STATUTEN ---

1. NAME; ZWECK

Unter dem Namen «ASSOCIATION OF CERTIFIED FRAUD EXAMINERS – SWITZERLAND CHAPTER» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er ist im Handelsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Reduktion der Vorfälle von Betrug und anderen Wirtschaftsdelikten und die Unterstützung der Mitglieder bei der Aufdeckung und Prävention solcher Machenschaften.

2. SITZ

Der Sitz des Vereins ist in Zürich.

3. FINANZEN

Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen und Darlehen von Mitgliedern oder Dritten. Die Mitgliederbeiträge werden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 300 jährlich vom Vorstand festgelegt. Der Höchstbetrag kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.

Beiträge, Schenkungen und Darlehen für einen spezifischen Zweck können nach Ermessen des Vorstands zurückerstattet werden, falls der spezifische Zweck dahinfällt oder nicht mehr verfolgt wird.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll der Vorstand die ausstehenden Schulden, Auslagen und Darlehen bezahlen. Der Überschuss soll einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

4. INTERESSEN DER MITGLIEDER

Der Verein nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr.

5. WAHL DES VORSTANDES

Der Vereinsvorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die für jeweils ein Jahr von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

6. MITGLIEDSCHAFT

Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss dem internen Reglement.

Die Mitglieder des Vereins (einschliesslich der Mitglieder des Vorstands) sind nicht haftbar für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins.

7. STIMMABGABE

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Für Beschlüsse betreffend Statutenrevision oder Vereinsauflösung wird eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden verlangt.

8. EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Alle Mitglieder sollen mindestens zwanzig (20) Tage vor der Mitgliederversammlung dazu eingeladen werden.

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

9. AUSSCHLUSS

Ein Mitglied kann gemäss dem internen Reglement ausgeschlossen werden.

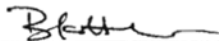
10. REGLEMENT

Der Vorstand hat ein internes Reglement für den Verein erlassen und kann es revidieren.


Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 2. November 2006 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 14. März 2004.

Zurich, 15. 11, 2006

Zurich, 15. 11, 2006



Lucius Blattner
Präsident


Peter Jüstel
Sekretär